

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Herr Larisch

Datum:
08.10.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

**Gemeinnützige Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis
Lüneburg mbH - Bestellung einer neuen Spartenleitung, Erteilung von
Handlungsvollmachten nach § 54 Handelsgesetzbuch und der Erlass einer
Geschäftsordnung für die Spartenleitung
Weisungen an die Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
--------------------	--------------------	---------

Ö	24.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
N	30.10.2018	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Gemäß § 14 des Gesellschaftervertrages der gemeinnützigen Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH (gBuK) bestellt die Gesellschafterversammlung für jede Sparte eine Spartenleitung, insbesondere für die Sparte „Volkshochschule“. Mit Ablauf des 30.11.2018 wird der bisherige Spartenleiter der Volkshochschule REGION Lüneburg, Herr Cassens, wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand gehen. Auf Vorschlag von Herrn Wiese (Geschäftsführer gBuK) soll die zukünftige Spartenleitung zweigeteilt werden. Diese Zweiteilung sieht vor, dass es eine pädagogische/fachliche Leitung und eine Verwaltungs- und Finanzleitung der Programmbereiche gibt. Die beiden Leitungsstellen sollen mit Frau Kutzick (pädagogische/fachliche Leitung) und Herrn Alpers (Verwaltungs- und Finanzleitung) besetzt werden. Zusätzlich soll der zukünftigen Spartenleitung eine Handlungsvollmacht nach § 54 Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt werden.

Im Zuge der personellen Veränderung soll auch eine, noch nicht vorhandene, Geschäftsordnung für die Spartenleitung erlassen werden. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages der gBuK ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Erlass einer Geschäftsordnung.

Für eine Nachbesetzung der Spartenleitung, die Erteilung einer Handlungsvollmacht und für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Spartenleitung sind die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung entsprechend mit Weisungen zu versehen.

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligungsvertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH werden angewiesen, der neuen Spartenleitung, der Erteilung von Handlungsvollmachten nach § 54 HGB und dem Erlass einer Geschäftsordnung für die Spartenleitung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,00
 aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Keine
- c) an Folgekosten: Keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
 ~~Nein~~
 Teilhaushalt / Kostenstelle:
 Produkt / Kostenträger:
 Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: Keine

Anlage/n:

Anlage 1: Handlungsvollmacht § 54 HGB Spartenleitung
 Anlage 2: Geschäftsordnung Spartenleitung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Erteilung Handlungsvollmacht nach § 54 HGB

Frau Claudia Kutzick

Hiermit erteilen wir Ihnen mit sofortiger Wirkung Handlungsvollmacht für alle Aufgaben im Bereich der Spartenleitung der Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH – Volkshochschule REGION Lüneburg, in der Haagestraße 4, 21335 Lüneburg. Die Handlungsvollmacht ist auf die üblicherweise vorkommenden Geschäfte beschränkt.

Für folgende Arten von Geschäften, außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans, bedarf es der Freigabe des Aufsichtsrats:

- a. Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 15.000,00 €.
- b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als fünf Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als 15.000,00 €.
- c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als 15.000,00 € pro Jahr.
- d. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als 10.000,00 € beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils zwölf Monaten mehr als 10.000,00 € beträgt.

Für folgende Arten von Geschäften, außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans, bedarf es der Freigabe der Geschäftsführung:

- a. Regelungen von Personalverhältnissen auf der Ebene der Programmbereichsleiter/innen, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b. Erstellung von Zeugnissen ab Programmbereichsebene.

Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung.

Rechtsverbindliche Erklärungen, die Sie für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vornehmen, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch den Geschäftsführer.

Von Ihnen zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke zeichnen Sie künftig mit dem Zusatz „in Vollmacht“ oder „i. V.“.

Die Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Lüneburg, den

Erteilung Handlungsvollmacht nach § 54 HGB

Herrn Stefan Alpers

Hiermit erteilen wir Ihnen mit sofortiger Wirkung Handlungsvollmacht für alle Aufgaben im Bereich der Spartenleitung der Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH – Volkshochschule REGION Lüneburg, in der Haagestraße 4, 21335 Lüneburg. Die Handlungsvollmacht ist auf die üblicherweise vorkommenden Geschäfte beschränkt.

Für folgende Arten von Geschäften, außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans, bedarf es der Freigabe des Aufsichtsrats:

- a. Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 15.000,00 €.
- b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als fünf Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als 15.000,00 €.
- c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als 15.000,00 € pro Jahr.
- d. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als 10.000,00 € beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils zwölf Monaten mehr als 10.000,00 € beträgt.

Für folgende Arten von Geschäften, außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans, bedarf es der Freigabe der Geschäftsführung:

- a. Regelungen von Personalverhältnissen auf der Ebene der Programmbereichsleiter/innen, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- b. Erstellung von Zeugnissen ab Programmbereichsebene.

Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung.

Rechtsverbindliche Erklärungen, die Sie für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vornehmen, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch den Geschäftsführer.

Von Ihnen zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke zeichnen Sie künftig mit dem Zusatz „in Vollmacht“ oder „i. V.“.

Die Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Lüneburg, den

**Geschäftsordnung
für die
Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft
Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH
Spartenleitung der VHS REGION Lüneburg**

Die Spartenleitung der Volkshochschule REGION Lüneburg – Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH ("Gesellschaft") hat sich mit Zustimmung der Geschäftsführung die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitglieder der Spartenleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen des Geschäftsführers sowie der Gesellschafterversammlung.
2. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
3. Die Spartenleitung wird ihre Aufgaben zur Leitung der Volkshochschule REGION Lüneburg nach besten Kräften in gemeinschaftlicher Verantwortung erfüllen.

§ 2 Geschäftsbereiche, Gesamt- und Einzelleitung

1. Die Mitglieder der Spartenleitung tragen – ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche – gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Leitung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen sowie Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
2. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Spartenleitung ergibt sich aus einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
3. Die Spartenleitung in ihrer Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft sind. Sowie insbesondere über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
4. Jedes Mitglied der Spartenleitung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich – unter Beachtung etwaiger Gesellschafter-, Geschäftsführungs- und Spartenleitungsgesamtbeschlüssen – in eigener Verantwortung.
5. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Spartenleitung zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Spartenleitung abstimmen.
6. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Ressortabgrenzung nicht einvernehmlich beigelegt werden, so ist die Angelegenheit von der Spartenleitung in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsführer vorzulegen.
7. Jedes Mitglied der Spartenleitung ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich, eine Beschlussfassung der Geschäftsführung herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Mitglied der Spartenleitung behoben werden können.

8. Maßnahmen und Geschäfte der in § 3 und § 4 Punkt 2 und 3 bezeichneten Art darf das jeweilige Mitglied der Spartenleitung ohne vorherige Abstimmung bzw. Zustimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Spartenleitung nur dann vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.
 - a. Die Maßnahme darf jedoch nicht weitergehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Mitglieder der Spartenleitung unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Entscheidungen, Verfahren

1. Die Spartenleitung trifft die in ihre Gesamtzuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, zu denen sie regelmäßig (in der Regel wöchentlich) und darüber hinaus bei Bedarf zusammentritt.
2. Jedes Mitglied der Spartenleitung kann die Einberufung einer Sitzung innerhalb von drei Tagen verlangen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Leitungssitzung unverzüglich einzuberufen.
3. Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder der Leitung können ihre Stimmen
 - a. schriftlich,
 - b. fernmündlich
 - c. oder per E-Mail abgeben.
4. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
5. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, oder per E-Mail durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Mitglied der Spartenleitung diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
6. Die Spartenleitung wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen.
 - a. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung dem Geschäftsführer oder in seiner Abwesenheit den Gesellschaftsvertretern zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4 Zustimmung des Geschäftsführers und Berichterstattung

1. Die Spartenleitung holt die vorherige Zustimmung des Geschäftsführers insbesondere bei folgenden Punkten ein:
 - a. Personal
 - Abschluss ab Programmbereichsebene
 - Änderung ab Programmbereichsebene
 - Beendigung von Anstellungsverträgen ab Programmbereichsebene
 - Abmahnungen ab Programmbereichsebene
 - Klagen

2. Genehmigung von
 - a. Unternehmensplänen,
 - b. Investitionsplänen,
 - c. Krediten, die überschritten werden, sowie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen von beweglichen Gegenständen jeder Art,
 - d. Abschluss von Verträgen mit Angehörigen von Mitgliedern der Spartenleitung oder Firmen, an denen ein Mitglied der Spartenleitung mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist,
 - e. Investitionen, soweit sie den Investitionsplan Gesamt oder pro Position um mehr als 25 % übersteigen,
 - f. Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung ausweislich des Protokolls über einen solchen Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt hat.
3. Die Spartenleitung erstattet dem Geschäftsführer in monatlichen Sitzungen über den Geschäftsverlauf Bericht.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Geschäftsführung, Spartenleitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Lüneburg, den